



BARMER

DAK
Gesundheit

KKH Kaufmännische
Krankenkasse

vdek Die Ersatzkassen

**Projektförderung auf Landesebene 2018:
Hinweise zur krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung
gemäß § 20h SGB V durch die Ersatzkassen**

Herausgeber:

- § Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- § BARMER, Berlin/Wuppertal
- § DAK-Gesundheit, Hamburg
- § KKH Kaufmännische Krankenkasse, Hannover
- § Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin

Berlin, November 2017

Inhaltsverzeichnis

Projektförderung auf Landesebene in 2018: Hinweise zur krankenkassenindividuellen Selbsthilfe- förderung gemäß § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die Ersatzkassen	3
I. Grundsätzliches.....	3
II. Antragsberechtigte	3
III. Krankenkassenindividuelle Selbsthilfe-Projektförderung	4
1. Antrag	4
2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung	6
3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	6
IV. Transparenz	6
V. Ansprechpartner	6
VI. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung.....	6
 Anlage 1:.....	7
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassen- individueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der Bundes- und Landesebene	
 Anlage 2:.....	11
Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V	
 Anlage 3:.....	13
Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V	
 Anlage 4:.....	17
Datenverwendungserklärung	
 Anlage 5:.....	19
Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der Selbsthilfe-Projektförderung auf Landesebene	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Hinweisen zur Selbsthilfe-Projektförderung auf Landesebene 2018 durch die Ersatzkassen auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, soweit nicht anders vermerkt.

Projektförderung auf Landesebene in 2018: Hinweise zur krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gemäß § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die Ersatzkassen

I. Grundsätzliches

Mit diesen gemeinsamen Hinweisen informieren die Ersatzkassen die Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene über die Beantragung krankenkassenindividueller Fördermittel für das Jahr 2018.

Gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe ist § 20h SGB V. Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ definiert [www.vdek.com/vertragspartner/selbsthilfe].

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2018 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,10 Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, den Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie den Selbsthilfekontaktstellen im Jahr 2018 insgesamt 79,5 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen 50 Prozent der Mittel auf die kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderungen (Pauschalförderung) in den Ländern und auf Bundesebene. Die übrigen maximalen 50 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht.** Die Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung und für die Verwendung krankenkassenindividueller Fördermittel sind diese Ausführungen zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung zu verwendenden Formulare und die weiteren förderungsrelevanten Bestimmungen und vom Fördermittelempfänger auf Landesebene abzugebenden Erklärungen werden nachstehend erläutert.

II. Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Landesorganisationen der Selbsthilfe. Der Antragsteller muss über eine **funktionsfähige, landesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur** verfügen. Seine **inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfeprinzip** (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt I Präambel). Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist in der Regel die Rechtsform des **eingetragenen Vereins**, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat. Dieser Rechtsakt wird nach außen durch den Anhang e. V. an den Vereinsnamen deutlich gemacht.

Landesorganisationen der Selbsthilfe, die bereits bei den Krankenkassen/-verbänden auf Landesebene Fördermittel beantragen, dürfen **keine** zusätzliche Förderung für dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss oder Projektmittel) auf Bundes- und/oder Ortsebene beantragen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine zusätzliche Antragstellung dort daher untersagt.

III. Krankenkassenindividuelle Selbsthilfe-Projektförderung

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zusätzlich die gesundheitlichen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die krankenkassenindividuelle Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Vorhaben, die im Rahmen der krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gefördert werden, müssen über die regelmäßig wiederkehrende Selbsthilfearbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sein. Projektvorhaben können längerfristig und überjährig angelegt sein.

Um Planungssicherheit für das Vorhaben zu bekommen, wird dem Antragsteller empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären.

Die Antragsunterlagen für die Projektförderung werden von den Ersatzkassen und vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird empfohlen, den Förderantrag nur bei **einer** Krankenkasse bzw. **einem** Krankenkassenverband einzureichen. Falls davon abweichend verfahren wird oder andere Förderer sich an der Finanzierung beteiligen, ist im Antrag verbindlich anzugeben, bei welchen anderen Krankenkassen/-verbänden bzw. weiteren Stellen ebenfalls Mittel für das Projekt beantragt wurden und von welcher Stelle ggf. bereits eine Förderzusage vorliegt. Weiter behalten sich die Krankenkassen und ihre Verbände vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen wie beispielsweise der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit weiteren Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

1. Antrag inklusive Strukturhebungsbogen

Der Antrag für die krankenkassenindividuelle Projektförderung auf Landesebene besteht aus dem Antragformular und dem Strukturhebungsbogen. Im **Antragsformular** sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zur Finanzsituation und zum beantragten Projekt vorzunehmen. Folgende projektbezogene Angaben sind verbindlich:

- § inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- § Erfolgsindikatoren des Projektes,
- § Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- § Angesprochene Zielgruppe,
- § Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- § Laufzeit des Projektes,

- § Ausführungen zur Weiterführung nach Auslaufen der Finanzierung (Verstetigung),
- § Kosten des Projektes (detaillierter Projektfinanzierungsplan in freier Form),
- § Angabe des Eigenanteils (in der Regel 10 % der förderfähigen Projektkosten),
- § Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen.

Der **Strukturerhebungsbogen** enthält Informationen über den Antragsteller, seiner Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

Die Formulare sind bei den Ersatzkassen oder von der Homepage des vdek abrufbar:
https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe/foerderung_land.html

Der Antrag für die krankenkassenindividuelle Förderung auf Landesebene ist direkt bei der Ersatzkasse zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- § Finanzierungsplan zum beantragten Projekt,
- § Satzung,
- § Aktueller Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- § Letzter Jahresabschluss,
- § Bestätigung über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (Auszug aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung).

Handelt es sich beim Antragsteller um eine **rechtlich unselbständige Landesuntergliederung** einer rechtsfähigen Selbsthilfebundesorganisation, sind darüber hinaus folgende Nachweise zu erbringen:

- § Gründungsprotokoll der Landesuntergliederung und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung,
- § Eigenständige und überprüfbare Kassenkontenführung,
- § Körperschaftliche Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit (gewählter Vorstand, regelmäßige Mitgliederversammlungen u. a.),
- § Nachweis der Gemeinnützigkeit, hier ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Bundesverband ausgestellt ist.

Für die Antragstellung ist die Unterschrift eines legitimierten Vertreters des Landesverbandes notwendig. Mit der **Unterschrift bestätigt der Antragsteller**

- § die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- § die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- § die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- § die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h auf der Landesebene“ (vgl. Anlage 1),
- § die „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 2),
- § die Kenntnisnahme der Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (vgl. Anlage 3),
- § sein Einverständnis zur Verwendung der im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen Informationen für interne Zwecke (vgl. Anlage 4).

Erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen - einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung aus der Förderung im Vorjahr - kann der Antrag abschließend geprüft und Fördermittel bewilligt werden.

2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung

Die Antragsfristen können zwischen den Ersatzkassen variieren. Sie sind deshalb direkt bei den Ersatzkassen zu erfragen.

3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Näheres zum Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung ist bei der Ersatzkassen direkt zu erfragen.

IV. Transparenz

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und von der „GKV-Gemeinschaftsförderung“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge getrennt nach Pauschal- und Projektmittel auf seiner Homepage.

V. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die Krankenkassen/-verbände zur Verfügung. Vgl. auch https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe/foerderung_land.html.

VI. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Landesebene

Neben den Fördervoraussetzungen und Verfahrensregeln gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sind im Zusammenhang mit der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 4 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und **durch Unterschrift unter den Förderantrag vom Antragsteller zu bestätigen**.

Anlage 1:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassen-individueller Fördermittel (Projektförderung) gemäß § 20h SGB V auf der Bundes- und Landesebene

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hält die „Nebenbestimmungen für die Gewährung von krankenkassenindividuellen Fördermitteln gemäß § 20h SGB V“ ein.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger arbeitet mit den Krankenkassen und ihren Verbänden partnerschaftlich zusammen unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit.
3. Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über einen Förderantrag entscheiden können, werden vom Antragsteller konkrete Informationen und Unterlagen benötigt. Die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 60 SGB I ist ausdrücklich vorgesehen.
4. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet.
5. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung des Fördermittelgebers für Zahlungen in den Folgejahren.

Anforderung und Verwendung der Projektmittel

6. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Die beantragte Fördersumme ist in freier Form darzustellen.
7. Die Fördermittel gemäß § 20h SGB V sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
8. Der Antragsteller bezieht in das geförderte Projekt keine Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen ein. Diese verfolgen in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen.
9. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
10. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Sie werden zudem als kostenloser Download angeboten. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.

Mitwirkung beim Förderverfahren

12. Der Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - der Antragsteller/Fördermittelempfänger von Insolvenz bedroht ist oder
 - die Kosten von der Planung/Kalkulation erheblich abweichen.
13. Nicht verausgabte Fördermittel sind umgehend anzuzeigen. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln verfahren werden soll (z. B. Rückerstattung, Verrechnung mit einem Folgeprojekt oder einem Vorhaben im Folgejahr).
14. Der Fördermittelempfänger veröffentlicht zwecks Transparenz die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Förderbeträge auf der Homepage und nennt die jeweiligen Fördermittelgeber.
15. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis auf die erhaltene Förderung beantragt der Fördermittelempfänger das aktuelle Krankenkassenlogo beim Fördermittelgeber. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
16. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes (z. B. Broschüre, Flyer) oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung (z. B. Fachtagung, Seminar, Schulung etc.) mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
17. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist der Fördermittelgeber berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern (vgl. SGB X, § 44ff.)
18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, sofern sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein);
 - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

Nachweis der Mittelverwendung / Verwendungsnachweis

19. Nicht verausgabte Fördermittel sind im Formular „Verwendungsnachweis“ auszuweisen. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und plausibel und nachvollziehbar zu führen.

21. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sach-/Tätigkeitsbericht bzw. einem Belegexemplar. Auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Belegliste auszuweisen.
22. Für den Verwendungszweck werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.
23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
24. Der Fördermittelempfänger bewahrt alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung auf, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Neutralität und Unabhängigkeit

25. Der Fördermittelempfänger wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, behält er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

Anlage 2:

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze wurden einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gelten seit dem Förderjahr 2007. Sie basieren auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens

einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Anlage 3:

Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und / oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Den Krankenkassen und ihren Verbänden ist bewusst, dass die Umsetzung der nachstehenden Grundsätze einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Einhaltung dieser Grundsätze als verbindliche Fördervoraussetzung soll deshalb erst ab 2019 in Kraft treten.

Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz

1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrighwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen des Bundes- bzw. der Landesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den

Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht.

7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im deutschen Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, Google+ usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist daher problematisch. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z.B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z.B. virtuelle Gruppen bei Facebook oder Google+ sollten vermieden werden.

Anlage 4:
Datenverwendungserklärung

Damit die Verwendung der im Rahmen des Antragverfahrens erhobenen Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, erklärt sich der Antragsteller durch Unterschrift unter den Förderantrag damit einverstanden, dass die Angaben für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- § Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkasse/-verbandes.
- § Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- § Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 5:

Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der Selbsthilfe-Projektförderung der Ersatzkassen auf Landesebene

Damit die Ersatzkassen über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen §§ 60 und 66 SGB I, kann dies zur Ablehnung des Antrags führen.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderantrages nach § 20h SGB V ist der Antragsvordruck vollständig auszufüllen (vgl. § 60 Abs. 2 SGB I). Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt durch eine legitimierte Vertretung des Landesverbandes. Diese bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Weiter wird mit Unterschrift unter den Antrag die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Hinweise und Bestimmungen bestätigt. Es entfällt deshalb die Unterzeichnung der Einzeldokumente. Sie verbleiben beim Antragsteller.

- § Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel (Projektförderung) gemäß § 20h SGB V auf der Bundes- und Landesebene.
- § Anlage 2: Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V.
- § Anlage 3: Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (zur Kenntnisnahme).
- § Anlage 4: Datenverwendungserklärung.